

64. Jahrgang Nr. 51

Donnerstag, 17. Dezember 2009

**i** INHALTSVERZEICHNIS

<b>Krawattenmann des Jahres 2009</b> .....	<b>S. 395</b>
<b>80. Ausgabe der „Heimat“ als Festschrift</b> .....	<b>S. 396</b>
<b>Neue Fachbereichsleiter im Amt</b> .....	<b>S. 397</b>
<b>Lichtblicke für spätere Berufseinsteiger</b> .....	<b>S. 397</b>
<b>Bekanntmachungen</b> .....	<b>S. 398</b>
<b>Auf einen Blick</b> .....	<b>S. 402</b>

**DR. ECKART VON HIRSCHHAUSEN  
„KRAWATTENMANN DES JAHRES 2009“:**

Dr. Eckart von Hirschhausen ist der „Krawattenmann des Jahres 2009“ und damit Nachfolger des ehemaligen Box-Weltmeisters Henry Maske. Krefelds Oberbürgermeister Gregor Kathstede überreichte die Auszeichnung bei einem Empfang mit geladenen Gästen und Medienvertretern auf der Galopprennbahn der Samt- und Seidenstadt am Niederrhein. Für den vielseitigen Krawattenträger, Mediziner, Moderator, Wissenschaftsjournalisten, Kabarettisten und Schriftsteller hatte sich eine Jury unter Federführung des Deutschen Mode-Instituts (DMI) mit Vertretern der Krawattenindustrie, Fachjournalisten und Stadt Krefeld entschieden.

In der Begründung der Jury-Entscheidung – vorgetragen von DMI-Geschäftsführer Gerd Müller-Thomkins – heißt es: „Eckart von Hirschhausen ist ein moderner Eulenspiegel, aber kein Paradiesvogel. Seine äußere Erscheinung stellt er bewusst und dabei kultiviert in den Dienst seiner Inhalte. Er verhält sich stilistisch konform zu seinem Publikum, bleibt dabei aber unkonventionell im Äußeren wie insgesamt in seinen intellektuellen und gleichzeitig lebensnahen Botschaften.“

Der „Krawattenmann des Jahres 2009“ selbst beschrieb in Krefeld seinen Bezug zu dem besonderen modischen Accessoire des

Mannes wie folgt: „Ich werde nie vergessen, wie mein Vater mir beigebracht hat, meine erste Krawatte zu binden. Mein Vater war Chemiker, hat geforscht und gelehrt. Er ist nie ohne Krawatte aus dem Haus gegangen. Bei ihm wie bei mir ging es in der Bekleidung nie darum, schrill oder laut zu sein. Es ging nicht wirklich um Mode, vielmehr um Stil.“

Dr. Eckart von Hirschhausen studierte Humanmedizin in Berlin, Heidelberg und London. In Heidelberg promovierte er 1994. Ab 1996 studierte er dann Wissenschaftsjournalismus und schrieb unter anderem für Focus, Stern und Tagesspiegel. In Auftritten und Shows als Comedian, Moderator und Zauberkünstler in Varietés, auf der Bühne und im Fernsehen, verband er verlässlich die aktuellen Themen der Wissenschaft mit den immer aktuellen Fragen der Menschheit. Er produzierte zahlreiche Soloprogramme, dazu Tonträger und Bücher in millionenfacher Auflage.

Oberbürgermeister Gregor Kathstede betonte auch die Bedeutung der Krawatte für die Stadt Krefeld: „Wir tragen dieses samt- und seidenstädtische Sinnbild für Modebewusstsein, Eleganz und wirtschaftlichen Erfolg mit Begeisterung, Hingabe und Stolz. Unsere heimische Krawatten- und Schalindustrie hat weiterhin



*Oberbürgermeister Gregor Kathstede gratuliert Doktor Eckart von Hirschhausen zu dem Titel Krawattenmann des Jahres.*

**INVESTITIONEN MIT GROSSER WIRKUNG**

- ◆ HEIZUNG
- ◆ LÜFTUNG
- ◆ KLIMA
- ◆ SANITÄR

[www.wtk-waermetechnik.de](http://www.wtk-waermetechnik.de)

Obergath 126 · 47805 Krefeld · Tel. 02151 31950

**BECKER-  
WITTIG.de**

- RDM- Spezialmakler für Gewerbeimmobilien  
Ladenlokale  
Büros/Praxen  
Hallen/Grundstücke

- Verkauf/Vermietung  
Wohnungen/Häuser

- unabhängige  
Wertermittlung

**Was suchen Sie?**

OSTWALL 111 • KR 60 62 63

**IMMOBILIEN  
DIENSTLEISTUNGEN**

eine hervorragende Stellung auf dem deutschen Markt. Wir dürfen Krefeld mit Fug und Recht als deutsche Krawattenhauptstadt bezeichnen.“

Preisträger der Auszeichnung „Krawattenmann des Jahres“, die bereits seit 1965 an bekannte Persönlichkeiten vergeben wird, sind unter anderem Hans-Joachim Kulenkampff (1965), Willy Brandt (1967), Helmut Schön (1970), Walter Leisler Kiep (1977), Hans Rosenthal (1981), Günther Jauch (1991), Bodo H. Hauser (1997), Johannes B. Kerner (2002), Götz Alsmann (2004), Ulrich Wickert (2005), Christian Wulff (2006) und Roger Cicero (2007).

Verliehen wird der Preis „Krawattenmann des Jahres“ seit einigen Jahren in der Samt- und Seidenstadt Krefeld, mit seiner Jahrhunderte alten Tradition der Seidenweberei, sowie des Konfektionierens von Krawatten. Die Stadt an der „Internationalen Seidenstrasse“ pflegt damit liebevoll den Standort der letzten Krawattiers Deutschlands.

## 80. AUSGABE DER „HEIMAT“ ALS FESTSCHRIFT FÜR DR. REINHARD FEINENDEGEN

In der Jüdischen Gemeinde ist die 80. Ausgabe des Krefelder Jahrbuchs „Die Heimat“ vorgestellt worden. Die Ausgabe ist gleichzeitig eine Festschrift für Dr. Reinhard Feinendegen. Der Ehrenvorsitzende des Vereins für Heimatkunde Krefeld hatte 30 Jahre die Schriftleitung inne und leitete 33 Jahre den Verein. „Das neue Titelbild spiegelt 30 Jahre Deiner Arbeit wider“, sagte Robert Claßen, Vorsitzender des Vereins, bei der Vorstellung des Jahrbuchs. Es zeigt die 30 Ausgaben, bei den Feinendegen Schriftleiter war, davon 20 Jahre gemeinsam mit Dr. Oskar Burghardt. In der Festschrift widmen sich zu Ehren Feinendegens 46 Autoren dem Begriff „Heimat“, den sie aus sehr unterschiedlichen Perspektiven ergründen.

Zum ersten Mal stellte der Verein für Heimatkunde eine neue Ausgabe des Krefelder Jahrbuches nicht im Rahmen einer Pressekonferenz vor. Mit einem großen Rahmenprogramm wurden das jahrzehntelange Schaffen Feinendegens geehrt und einige Inhalte der neuen „Heimat“ durch kurze Vorträge präsentiert. Über 250 Mitglieder kamen zur Vorstellung in die Jüdische Gemeinde an der

Wiedstraße. „Es ist für mich eine unendlich große Freude, dass so eine Veranstaltung in der Jüdischen Gemeinde stattfinden kann“, sagte Gemeindevorsitzender Johann Schwarz zur Begrüßung. Er würdigte Feinendegen als einen langjährigen Freund der Juden in Krefeld. „Das haben Sie gezeigt in vielen Reden und Gesprächen“, so Schwarz.

„Sie sind der Nestor, das wandelnde Lexikon der Krefelder Stadtgeschichte“, würdigte Oberbürgermeister Gregor Kathstede das Lebenswerk Feinendegens. Er habe sich stets mit viel Liebe zur Sache und leidenschaftlichem Einsatz engagiert. Der Oberbürgermeister erinnerte sich auch an seine Schulzeit bei Feinendegen am Gymnasium Horkesgath. „Das ist eine Zeit, die mich persönlich geprägt hat“, so Kathstede. Neben 45 anderen Autoren hat sich auch Kathstede an der Festschrift mit einem Beitrag über den Begriff „Heimat“ beteiligt.

In einer Laudatio erinnerte sich Dr. Theodor Pelster an die gemeinsame Studienzeit mit Feinendegen in Bonn. Als Erstsemester traf Pelster den älteren Studenten Feinendegen unter anderem an einem „Krefelder Tisch“ in der Mensa der Bonner Uni. Den ehemaligen Pfadfinder Feinendegen beschrieb Pelster sowohl als fleißigen Studenten, aber auch als geselligen Menschen.

„Ich bin richtig gerührt, was ich heute erlebt habe“, meinte Feinendegen als er die Festschrift durch die Schriftleiter Dr. Christoph Dautermann und Burkhard Ostrowski erhielt. Eine solche Vorstellung der „Heimat“ sei eine absolute Neuheit. „Um die Zukunft des Vereins für Heimatkunde ist mir nicht bange“, sagte Feinendegen. In seiner kurzen Ansprache dankte der Historiker allen aktiven im Verein aber vor allem seinem langjährigen Weggefährten Oskar Burghardt. Der Historiker mahnte in seiner Rede auch die Einrichtung einer stadtgeschichtlichen Abteilung an, wie sie in anderen Städten bereits vorhanden sei.

Die Ausgabe des Krefelder Jahrbuchs „Die Heimat“ (272 Seiten) kostet 20,80 Euro und ist im Buchhandel erhältlich. Im „normalen Teil“ werden diesmal mit der jüngeren Krefelder Kirchengeschichte und dem Forstwald zwei Schwerpunkte gesetzt. Unter anderem beschreibt Dr. Christoph Reichmann die archäologische Untersuchung der Landwehr. Im Bereich Landschaft und Natur werden das Naturschutzgebiet Flöthbach und der Schönwasserpark behandelt. „Hier ist im besten Sinne ein Krefelder Schmöker entstanden“, so Claßen. Weitere Informationen über den Verein für Heimatkunde stehen im Internet unter [www.heimat-krefeld.de](http://www.heimat-krefeld.de).



Oberbürgermeister Gregor Kathstede bei der Feierstunde, Vorsitzender Robert Claßen, Margot Feinendegen und Dr. Reinhard Feinendegen, Johann Schwarz, Vorsitzender der Jüdischen Gemeinde.

## TELEFONSELSORGE

0800 111 0 111 und 0800 111 0 222

## PRIESTERNOTRUF

### Priesternotruf für Kranke

Wenn Sie für einen Schwerkranken einen katholischen Priester benötigen und die Seelsorger Ihrer Gemeinde in abzusehender Zeit nicht erreichbar sind, wenden Sie sich an die **Ruf.-Nr. 334 334 0**

## NEUE FACHBEREICHSLIMITER IM AMT

In ihr neues Amt hat Oberbürgermeister Gregor Kathstede die neuen Fachbereichsleiter Ulrich Cloos und Christian van Beeck sowie den neuen Leiter des Stadtarchivs, Dr. Olaf Richter, eingeführt.

Ulrich Cloos ist seit dem 1. November der neue Leiter des Fachbereichs Stadtmarketing, Medien und Büro des Rates. Cloos bringt viel Erfahrung mit in sein neues Amt: er begann seine Ausbildung 1983 bei der Kreisverwaltung Kleve und arbeitete anschließend im Bereich der Finanz- und Personalverwaltung. Zu Beginn der 90er-Jahre wechselte Cloos zur Stadt Krefeld, wo er zuletzt als stellvertretender Leiter in das Büro des Oberbürgermeisters arbeitete.

Neuer Leiter des Fachbereichs Zentrale Finanzsteuerung der Stadt Krefeld ist Christian van Beeck. Der 38-Jährige war zuletzt als Leiter für den Bereich Controlling und Finanzen bei Meoline zuständig, einem Unternehmen für Fahrbetriebsleistungen im Öffentlichen Personennahverkehr der Städte Mülheim, Essen und Oberhausen.

Seinen Dienst als neuer Leiter des Krefelder Stadtarchivs hat Dr. Olaf Richter angetreten. Der 41-Jährige war zuletzt im Hauptstaatsarchiv Nordrhein-Westfalen als Dezernent tätig.



Oberbürgermeister Gregor Kathstede (v.r.) im Ratssaal bei der Amtseinführung von Dr. Olaf Richter, Ulrich Cloos und Christian van Beeck.

## LICHTBLICKE FÜR SPÄTERE BERUFSEINSTEIGER

### Mit einem sozialen Jahr werden Jugendliche auf das Berufsleben vorbereitet

Zwei speziell für Jugendliche ausgerichtete Angebote für soziale Jahre bietet die ARGE Krefeld in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern des kommunalen Fachbereichs Jugendhilfe und Beschäftigungsförderung derzeit sehr erfolgreich an: „Soziales Jobtraining für junge Frauen“ (SJT) und „Qualifizierung und Arbeit für Jugendliche“ (QA).

Das von ARGE und Stadt Krefeld finanzierte Projekt SJT richtet sich an 30 junge Frauen zwischen 16 und 24 Jahren, die einen hohen Unterstützungsbedarf hinsichtlich ihrer persönlichen, sozialen und beruflichen Integration haben. Durch die Kombination von

Arbeitserfahrungen in der Projektfirma „Fitte Stulle“, beruflicher Orientierung, Qualifizierungsbausteinen (beispielsweise Abschluss, Führerschein) sowie sozialer Betreuung und Begleitung werden die Vermittlungschancen junger Frauen in den Arbeitsmarkt verbessert. Beim Projekt SJT brechen durchschnittlich ein Drittel ab, ein Drittel geht in die Schule und der Rest wiederholt teils das SPJ oder geht in die Ausbildung.

„Ich wäre gerne noch hier geblieben“, sagte Stefanie, die zwei Jahre am „sozialen Jobtraining für junge Frauen“ (SJT) teilgenommen hat. Stefanie hat einen fünfjährigen Sohn und nun eine Umschulung zur Bürokauffrau begonnen. „Ich habe hier viele Kontakte geknüpft und sehr viel gelernt“, erinnerte sie sich.

Die „Fitte Stulle“ beliefert und bewirtschaftet die Kantine in der Fabrik Heeder und bewirbt Mitarbeiter des Fachbereiches Jugendhilfe und Beschäftigungsförderung sowie der ARGE Krefeld. Die Mädchen müssen für die Woche anhand der Auftragslage planen, Lebensmittel einkaufen und ihre Einsätze vorbereiten. Außerdem sind sie unter fachlicher und pädagogischer Anleitung für die Gestaltung des Bistros verantwortlich. In der Zeit, die sie in der Projektfirma verbringen, erwerben die jungen Frauen eine berufliche Orientierung und damit Chancen, ihre Qualität für den Arbeitsmarkt zu verbessern und mehr Selbstvertrauen durch das Kennenlernen der eigenen Stärken und Fähigkeiten zu gewinnen. Die Unterstützung und Erweiterung von berufsbezogenen und fachlichen Kenntnissen umfasst die Vorbereitung, Planung, Zubereitung und den Verkauf von Speisen. Fachbezogene Kenntnisse wie Lebensmittelkunde, Umgang mit Geld und fachbezogene Mathematik werden in der „Fitte Stulle“ gefördert.

In dem auch von der ARGE und der Kommunalen Zentralstelle für Beschäftigungsförderung (ZfB) mit 300 000 Euro finanzierten Projekt „Qualifizierung und Arbeit für Jugendliche“ (QA) in Kooperation mit dem Berufskolleg Vera Beckers erhalten junge Erwachsene im Alter von 18 bis 24 Jahre Qualifikationsmöglichkeiten, die bisher erfolglos versucht haben, im Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. Zugleich sollen sie erste Arbeitserfahrungen in Form von Praktika machen. Diese Praktikumsplätze wurden speziell für die jungen Erwachsenen ausgesucht. Sie müssen dort viermal in der Woche ganztätig arbeiten. Diese Praktika werden in 25 verschiedenen Handwerksbetrieben und der Dienstleistungsbranche angeboten. Die ARGE Krefeld ist diesen Betrieben sehr dankbar, dass sie das Projekt unterstützen.

Ein wesentlicher Baustein des Projektes ist der Qualifizierungstag am Berufskolleg Vera Beckers. Die jungen Erwachsenen werden in den Fächern Deutsch, Mathematik, EDV, Arbeitslehre und zusätzlich individuell für jede Branche gefördert. „Ich war nur kurz im QA. Schnell habe ich einen Ausbildungsplatz beim Glaser gefunden und bin nun seit vier Monaten in Ausbildung“, sagte Teilnehmer Sebastian Schink.

In der Zeit vom 1. Oktober 2008 bis zum 30. November 2009 nahmen insgesamt 126 junge Erwachsene am QA teil. 59 Teilnehmende konnten in Arbeit oder Ausbildung und 26 in Qualifizierungsangebote vermittelt werden. Zwölf junge Erwachsene, die erst im September und Oktober in das Projekt einstiegen, wurden in die neue Förderphase übergeleitet. Das Projekt wurde von der ARGE für eine weitere Laufzeit bis 30. November 2010 bewilligt.



## BEKANNTMACHUNGEN

### WAHLORDNUNG FÜR DIE WAHL DER DIREKT IN DEN INTEGRATIONS-AUSSCHUSS ZU WÄHLENDEN MITGLIEDER

Vom 03.12.2009

Aufgrund der §§ 7, 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der z. Z. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Krefeld am 19. 11. 2009 die folgende Satzung beschlossen:

#### Inhaltsübersicht

- § 1 Wahlgebiet
- § 2 Wahlorgane
- § 3 Wahlleiter
- § 4 Wahlausschuss
- § 5 Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit
- § 6 Wahlberechtigung
- § 7 Wahlrechtsausschluss
- § 8 Wählbarkeit
- § 9 Wahltag
- § 10 Wahlvorschläge
- § 11 Stimmzettel
- § 12 Wählerverzeichnis
- § 13 Wahlbenachrichtigung
- § 14 Durchführung der Wahl
- § 15 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 16 Wahlprüfung
- § 17 Amtssprache
- § 18 Inkrafttreten

#### § 1 Wahlgebiet

Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Krefeld. Der Oberbürgermeister teilt das Wahlgebiet in Stimmbezirke ein.

#### § 2 Wahlorgane

Wahlorgane sind

1. der Oberbürgermeister als Wahlleiter,
2. der Wahlausschuss,
3. für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand und
4. der Briefwahlvorstand.

#### § 3 Wahlleiter

Der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl zuständig, soweit nicht gesetzliche Vorgaben und/oder diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen.

#### § 4 Wahlausschuss

- (1) Wahlausschuss für die Wahl der direkt in den Integrationsausschuss zu wählenden Mitglieder ist der Wahlausschuss für die Gemeindewahlen.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Gesamtergebnis der Wahl fest.

#### § 5 Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, dem stellvertretenden Wahlvorsteher und drei bis sechs Beisitzern.

- (2) Der Oberbürgermeister beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten auch Bürger angehören.
- (3) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag.
- (4) Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

#### § 6 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind
  - a) Ausländer,
  - b) Deutsche, wenn die Staatsangehörigkeit gemäß § 3 Absatz 1 Nummern 2, 3, 4, 4 a und 5 des Staatsangehörigkeitsgesetzes frühestens fünf Jahre vor dem Tag der Wahl erworben worden ist. Diese Personen müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über die Wahlberechtigung zu führen.
- (2) Darüber hinaus muss die Person am Wahltag
  - a) 16 Jahre alt sein,
  - b) sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
  - c) mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Stadt Krefeld ihre Hauptwohnung haben.
- (3) Die Eintragung in das Melderegister gilt regelmäßig als Nachweis des rechtmäßigen Aufenthaltes.

#### § 7 Wahlrechtsausschluss

Nicht wahlberechtigt sind

1. Ausländer,
  - a) auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Absatz 2, Nummern 2 und 3 keine Anwendung findet,
  - b) die Asylbewerber sind,
2. Deutsche, die nicht von § 6 Absatz 1 Buchstabe b erfasst sind.

#### § 8 Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten sowie alle Bürger der Stadt Krefeld, die
  - am Wahltag 18 Jahre alt sind und
  - mindestens seit drei Monaten vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.
- (2) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

#### § 9 Wahltag

- (1) Der Wahltag ist ein Sonntag.
- (2) Die Wahlzeit dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
- (3) Der Wahltermin wird vom Rat der Stadt Krefeld festgelegt und vom Wahlleiter bekannt gemacht.

#### § 10 Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlleiter fordert zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenwahl-

vorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgern (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

- (2) Als Wahlbewerber kann jeder Wahlberechtigte sowie jeder Bürger der Stadt Krefeld benannt werden, sofern er seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (3) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.
- (4) Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Geburtsort, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung des Wahlbewerbers enthalten.
- (5) Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerber“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- (6) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
- (7) Der Wahlvorschlag muss von mindestens 10 Wahlberechtigten unterstützt sein. Die Unterstützung eines Wahlvorschlages durch den wahlberechtigten Bewerber ist zulässig. Jeder Wahlberechtigte darf mit seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Mehrfachunterstützungen für verschiedene Wahlvorschläge sind bei allen Wahlvorschlägen ungültig.
- (8) Für Wahlvorschläge und Unterstützungsunterschriften sind die Formblätter zu verwenden, die das Wahlamt bereithält.
- (9) Wahlvorschläge können bis zum 48. Tag vor der Wahl, 15.00 Uhr, beim Wahlleiter eingereicht werden. Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.
- (10) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 30. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge.
- (11) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter mit den in Absatz 4 genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, bekannt gemacht.

## § 11 Stimmzettel

- (1) Die Einzelbewerber werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie mit der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Familienname und Vorname der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerber aufgeführt.
- (2) Die Wahlvorschläge erscheinen in der Reihenfolge des Eingangs der Unterlagen, die für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlich sind, beim Wahlleiter auf dem Stimmzettel.

## § 12 Wählerverzeichnis

- (1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.

- (2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind.
- (3) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern angelegt.
- (4) Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme bereitgehalten. Zeit und Ort der Bereithaltung zur Einsichtnahme werden öffentlich bekannt gemacht.
- (5) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist beim Wahlleiter schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Oberbürgermeister. Gegen die Entscheidung des Oberbürgermeisters kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.

## § 13 Wahlbenachrichtigung

Spätestens am Tag vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses erhalten die Wahlberechtigten eine Wahlbenachrichtigung.

Die Wahlbenachrichtigung soll enthalten:

- a) den Familiennamen, den Vornamen und die Anschrift,
- b) den Stimmbezirk und den Wahlraum,
- c) die Wahlzeit,
- d) die Nummer, unter der die Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis eingetragen sind,
- e) die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung und einen Pass zur Wahl mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass das Wahlrecht auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden kann,
- f) den Antrag auf Briefwahl.

## § 14 Durchführung der Wahl

- (1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- (2) Der Wähler hat eine Stimme.
- (3) Auf Verlangen hat er sich gegenüber dem Wahlvorstand über seine Person auszuweisen.
- (4) Bei der Briefwahl hat der Wähler dem Oberbürgermeister in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag

- a) seinen Wahlschein,
- b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag seinen Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltag bis 16.00 Uhr bei ihm eingeht.

Auf dem Wahlschein hat der Wähler dem Oberbürgermeister an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist.

## § 15 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

- (1) Der Wahlausschuss stellt – nach vorangegangener Vorprüfung aller Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ord-

nungsmäßigkeit durch den Wahlleiter – unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung Sainte Lague/Schepers fest. Er ist dabei an die Entscheidungen der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Bei gleichen zu berücksichtigenden Zahlenbruchteilen bis zu vier Stellen nach dem Komma entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

- (2) Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerber benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.
- (3) Der Wahlleiter gibt die Namen der gewählten Bewerber öffentlich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerber durch Zustellung und fordert sie schriftlich auf, die Wahl binnen einer Woche anzunehmen. Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschließlich Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

## § 16 Wahlprüfung

Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung. Wahlprüfungsausschuss ist der für die Kommunalwahlen gebildete Wahlprüfungsausschuss.

## § 17 Amtssprache

Die Amtssprache ist deutsch.

## § 18 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

## Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 3. Dezember 2009

Gregor Kathstede  
Oberbürgermeister

**TELEFONSELSORGE**

**0800 111 0 111 und 0800 111 0 222**

## 8. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER HAUPTSATZUNG DER STADT KREFELD VOM 12. 11. 2009

Vom 03.12.2009

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380) beschließt der Rat der Stadt Krefeld am 19.11.2009 folgende Satzung:

### Artikel I

Die Hauptsatzung der Stadt Krefeld in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 12.11.2009 wird wie folgt geändert:

- 1.) § 20 Absätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Für Bedienstete in Führungsfunktionen (§ 73 Abs. 3 Satz 5 GO NRW) trifft der Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister die Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Stadt verändern.

„(2) Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt die Entscheidung des Rates nicht spätestens in der auf die erstmalige Beratung folgenden Sitzung zustande, so trifft der Oberbürgermeister die Entscheidung abschließend.“

- 2.) In § 20 wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) Als Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis eines Bediensteten zur Stadt verändern, gelten bei beamteten Bediensteten die erstmalige Begründung eines Beamtenverhältnisses, die Übernahme im Wege der Versetzung, die Beförderung, die Entlassung – mit Ausnahme der Entlassung auf Antrag – und die Zuruhesetzung sowie bei Beschäftigten die Begründung und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses – ausgenommen die Kündigung aus wichtigem Grunde – und die Höhergruppierung.“

Die bisherigen Absätze 3 bis 6 (alt) werden neue Absätze 4 bis 7.

### Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

### Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 3. Dezember 2009

Gregor Kathstede  
Oberbürgermeister

## INKRAFTTRETEN DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANS NR. 728 (V) – ÖSTLICH WILLY-BRANDT-PLATZ –

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 19. November 2009 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), bekanntgemacht am 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 728 (V) – Östlich Willy-Brandt-Platz – als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB in der durch violette Eintragungen geänderten Fassung als Satzung beschlossen.

Der Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB zum vorgenannten Bebauungsplan wurde zugestimmt.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes wird der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 524 – Kölner Straße / Hauptbahnhof-Bahnanlage / Ritterfeld / Ritterstraße – innerhalb des künftigen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 728 (V) – Östlich Willy-Brandt-Platz – außer Kraft gesetzt.

Das eingeleitete Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 524 – Kölner Straße / Hauptbahnhof – Bahnanlage / Ritterfeld / Ritterstraße – wird für den künftigen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 728 (V) eingestellt.

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 13 a BauGB aufgestellt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 728 (V) – Östlich Willy-Brandt-Platz – gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt mit der Begründung beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 17, Zimmer 172, während der allgemeinen Dienststunden für jedermann zur Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen ebenfalls dort Auskunft erteilt.

Zur besseren Orientierung ist das Bebauungsplangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.

### Hinweise

Gemäß

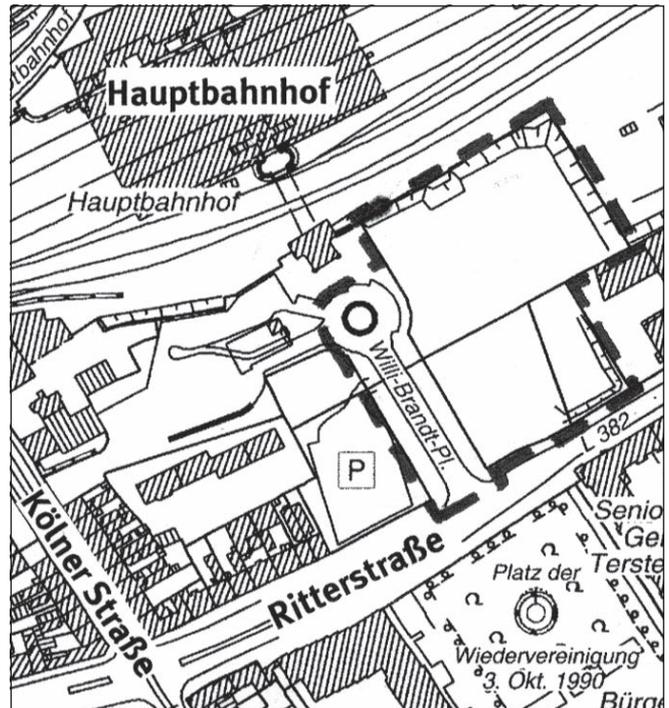
- a) § 44 Abs. 5 BauGB
- b) § 215 Abs. 2 BauGB
- c) § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

zu a): Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

### § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögens-



nachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

### § 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

zu b): Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung

### § 215 Abs. 1 BauGB

unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

zu c): Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

### § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 7. Dezember 2009

Gregor Kathstede  
Oberbürgermeister

## NOTDIENSTE

**Elektro-Innung Krefeld**

0180 5660555

## RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

<b>Feuer</b>	<b>112</b>
<b>Rettungsdienst/Notarzt</b>	<b>112</b>
<b>Krankentransport</b>	<b>19222</b>
<b>Branddirektion</b>	<b>612-0</b>



## ÄRZTLICHER DIENST

### ÄRZTE:

Der Notdienst für die Stadt Krefeld ist unter der Telefon-Nr. 0180 5044100 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montag Morgen um 7.00 Uhr erreichbar.

### ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter der Telefon-Nr. 01805 986700 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.



## TIERÄRZTLICHER DIENST

Samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr, sowie an Feiertagen unter der Telefon-Nr. 0700 84374666 zu erreichen. Notdienst jetzt auch täglich ab 18.00 Uhr.

## TELEFONSELSORGE

0800 1110111 und 0800 1110222

## NOTDIENSTE

### Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau

**18.12.2009 – 20.12.2009**

Akouz GmbH,  
Oppumer Straße 76, 47799 Krefeld, Telefon 804804

**24.12.2009 – 25.12.2009**

Frank Angele,  
Bruckersche Straße 198, 47839 Krefeld, Telefon 757325

**26.12.2009 – 27.12.2009**

Friedhelm Baldowe GmbH,  
Doeckelstraße 11, 47839 Krefeld, Telefon 973297



## APOTHEKENDIENST

### Montag, den 21. Dezember 2009

Seiden-Apotheke, Ostwall 68  
Ahorn-Apotheke, Gartenstadt, Insterburger Platz 3  
Süd-Apotheke, Fischeln, Kölner Straße 647

### Dienstag, den 22. Dezember 2009

St. Anton-Apotheke, Westwall 122  
Brunnen-Apotheke, Fischeln, Kölner Straße 526  
Rhein-Apotheke, Uerdingen, Traarer Straße 9  
Vital-Apotheke am Hülser Markt, Schulstraße 1-3

### Mittwoch, den 23. Dezember 2009

Delphin-Apotheke, Ostwall 146  
Mühlen-Apotheke, Fischeln, Kölner Straße 566-570  
Nord-Apotheke, Uerdingen, Ahornstraße 2  
Domos-Apotheke, Mevissenstraße 60

### Donnerstag, den 24. Dezember 2009

Elefanten-Apotheke, Ostwall 159  
Sonnen-Apotheke, Marktstraße 195  
Apotheke am Markt, Uerdingen, Marktplatz 3  
Astro-Apotheke, Oberdießemer Straße 73

### Freitag, den 25. Dezember 2009

Adler-Apotheke, Hochstraße 58  
Clemens-Apotheke, Kölner Straße 548  
Wiesen-Apotheke, Traar, Moerser Landstraße 375

### Samstag, den 26. Dezember 2009

Hansa-Apotheke, Neusser Straße 28  
Stern-Apotheke, Hülser Straße 10  
Schiller-Apotheke, Bockum, Uerdinger Straße 278  
Kleeblatt-Apotheke, Ostwall 165

### Sonntag, den 27. Dezember 2009

Apotheke am Moritzplatz, Hülser Straße 143  
Elisen-Apotheke, Viktoriastraße 189  
Königshof-Apotheke, Kölner Straße 230



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Medien/Presseamt, Rathaus, Tel. 861402,  
Herstellung und Vertrieb: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0.  
Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld und Uerdingen und im Zeitschriftenhandel,  
u. a. an den Kiosken, zu haben. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 39,- €.   
Bestellung an: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0.